

Lizenzvereinbarung für Clip-Download

Mit Bestätigung des Dialogfelds „Lizenzvereinbarung akzeptieren“ kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH, Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg (SHDM) und dem im Bestellformular ausgewiesenen Besteller (Lizenznehmer) zustande. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden im Folgenden geregelt:

Präambel

SHDM ist Betreiberin des Internetangebots „histoclips.de“ und lizenziert nach Maßgabe des Bestellformulars sowie dieser Vereinbarung historisches Filmmaterial an den Lizenznehmer.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist/sind der/die vom Lizenznehmer ausgewählte(n) Clip(s) (nachfolgend als „Content“ bzw. „Clip“ bezeichnet) gemäß Bestellformular. Das Bestellformular ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Übertragene Rechte

a) SHDM überträgt dem Lizenznehmer für die Lizenzzeit nach Ziffer 6) ein weltweites, einfaches Recht, seinen Nutzern auf der Website unter der von ihm im Bestellformular angegebenen Domain den Content zugänglich zu machen, um diesen zu einem Zeitpunkt und von einem Ort ihrer Wahl individuell zur nicht-öffentlichen Wiedergabe mittels stationärer und/oder mobiler Endgeräte abzurufen (z. B. Browsing, Streaming, Video-On-Demand-Dienste).

b) Entscheidet sich der Lizenznehmer bei der Bestellung für das vergünstigte Lizenzmodell im Zusammenhang mit der Verwendung des „Histoclips“ Logos (Logo), umfasst die Rechtsübertragung auch die Rechte am Logo. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass das Logo und die Marke „Histoclips“ alleiniges Eigentum von SHDM sind und bleiben und dass, solange dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, dem Lizenznehmer keinerlei Nutzungsrechte in Verbindung mit dem Logo oder der Marke „Histoclips“ übertragen werden. Der Lizenznehmer versichert, dass er keine Marken- oder sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Bezeichnung „Histoclips“ eintragen bzw. für sich in Anspruch nehmen wird und den Rechtsbestand der Marke weder angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus der Bezeichnung „Histoclips“ keine Rechte gegen SHDM herleiten wird.

c) Nicht umfasst von der Rechtsübertragung sind jedwede Bearbeitungs- und Synchronisationsrechte. Es ist dem Lizenznehmer insbesondere untersagt, den Content zu kürzen, zu teilen, zu untertiteln, zu synchronisieren, mit Content Dritter zu verbinden oder Content Dritter einzublenden, etwaige Musik auszutauschen etc.

3. Nutzungsbeschränkungen

a) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen des Content anzufertigen oder Dritten die Vervielfältigung zu gestatten. Davon ausgenommen ist die Herstellung von Sicherheitskopien, soweit dies zur betrieblichen Datensicherung erforderlich ist.

b) Die Nutzer des Lizenznehmers sind lediglich berechtigt, den Content über die vom Lizenznehmer angegebene Domain anzusehen; eine dauerhafte Speicherung des Content ist nicht zulässig. Zu diesem Zweck dürfen die Nutzer eine Vervielfältigung des Content im flüchtigen Speicher (RAM) sowie im Cache ihres Browser anfertigen. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer wird seine Nutzer entsprechend verpflichten.

c) Es ist dem Lizenznehmer untersagt, den Content in einem pornografischen, diffamierenden, gewaltverherrlichenden Kontext zu verwenden, sowie den Content rechtsmissbräuchlich und/oder sonst in einer Weise zu verwenden, die dazu geeignet ist, das Ansehen von SHDM, ihrer Vertragspartner und/oder „HistoClips“ zu beeinträchtigen.

4. Bereitstellung des Contents

a) SHDM stellt den Content auf FTP Servern in dem vom Lizenznehmer im Bestellformular ausgewählten Dateiformat bereit. Der Dateitransfer erfolgt nach Wahl des Lizenznehmers gemäß Bestellformular entweder als Download oder als FTP-Upload:

Download: Der Lizenznehmer erhält in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach Abschluss des Bestellvorgangs Zugangsdaten zum FTP Server von SHDM, von wo aus er den Content im ausgewählten Dateiformat herunterladen kann.

FTP-Upload: Der Lizenznehmer teilt SHDM im Bestellformular die Zugangsdaten seines FTP Servers mit. SHDM transferiert den Content im ausgewählten Dateiformat in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach Abschluss des Bestellvorgangs auf den FTP Server des Lizenznehmers und benachrichtigt den Lizenznehmer per eMail, sobald der Dateitransfer abgeschlossen ist.

b) Störungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Content sind vom Lizenznehmer unter support@histoclips.de unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Störungsmeldungen werden zu den üblichen Geschäftszeiten von SHDM geprüft. Wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers liegt, hat dieser SHDM die Aufwendungen zu ersetzen, die ihr und/oder ihren Vertragspartnern durch die Überprüfung entstanden sind.

c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den ihm bereitgestellten Content zu überprüfen. Bei Abweichungen des tatsächlich bereitgestellten Content vom bestellten Content hat er dies SHDM unverzüglich in Textform mitzuteilen, ansonsten gilt der Content als abgenommen.

d) Sollte eine erneute Bereitstellung des Contents nach Ziffer 4 b) oder 4 c) erforderlich sein und wurde der Content nicht abgenommen, erfolgt die erneute Bereitstellung innerhalb eines Arbeitstages nach Kenntniserlangung von SHDM und während der üblichen Geschäftszeiten. SHDM berechnet für jede erneute Bereitstellung pro Clip eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 40,00, die nach erfolgreicher Bereitstellung des entsprechenden Links fällig wird. Dies gilt nicht, wenn die erneute Bereitstellung von SHDM zu vertreten gewesen ist.

e) Der Lizenznehmer ist im Falle einer erneuten Bereitstellung des Content verpflichtet, den ihm fälschlicherweise bereitgestellten Content zu löschen sowie etwaige Kopien auf eigene Kosten zu löschen bzw. die entsprechenden Speichermedien zu zerstören, falls eine Löschung nicht möglich ist.

5. Gegenleistung und Abrechnung

a) Für die einmalige Bereitstellung des Content zahlt der Lizenznehmer das im Bestellformular ausgewiesene Lizenzentgelt (buy out). Das Lizenzentgelt wird fällig mit Abschluss des Bestellvorgangs.

b) Die Abrechnung des Lizenzentgelts und etwaiger Bearbeitungspauschalen nach Ziffer 4 d) erfolgt über den vom Lizenznehmer beim Bestellvorgang angegebenen Zahlungsweg.

c) Gegen Ansprüche von SHDM kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

d) Die angegebenen Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender USt.

6. Lizenzzeit

a) Die Lizenzzeit richtet sich nach dem im Bestellformular angegebenen Zeitraum. Kann SHDM den Content schuldhaft nicht für den bestellten

Zeitraum zur Verfügung stellen, so verlängert sich die Lizenzzeit entsprechend, sofern SHDM die erforderlichen Rechte zur Verfügung stellen kann. Kann SHDM diese Rechte nicht zur Verfügung stellen, reduziert sich das Lizenzentgelt anteilig.

b) Der Lizenznehmer wird mit Ablauf der Lizenzzeit jede Nutzung des Content beenden. Er ist nach Ablauf der Lizenzzeit verpflichtet, den bereitgestellten Content sowie etwaige Kopien auf eigene Kosten zu löschen bzw. die entsprechenden Speichermedien zu zerstören, falls eine Löschung nicht möglich ist und wird sicherstellen, dass der Content nicht mehr abgerufen werden kann.

7. Zusicherung

SHDM sichert zu, über die vereinbarten Rechte frei und unbelastet von Rechten Dritter verfügen zu können und keine der Erfüllung dieser Vereinbarung entgegenstehende Abrede getroffen zu haben.

8. Qualität des Content

SHDM bemüht sich, den Content in der besten verfügbaren Qualität zur Verfügung zu stellen und bietet dem Lizenznehmer die Möglichkeit, sich über die Preview-Funktion auf „Histoclips.de“ einen Eindruck von der Qualität des Contents zu machen. Da es sich um historisches Filmmaterial handelt, kann es zu Einschränkungen der Bild- und/oder Tonqualität kommen. Diese Einschränkungen stellen keinen Mangel dar, der zur Minderung des Lizenzentgelts oder zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

9. Vertragsstrafe

Nutzt der Lizenznehmer den Content außerhalb der Lizenzzeit, ist er SHDM zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe in das billige Ermessen von SHDM gestellt wird und im Streitfalle seitens des Lizenznehmers zur Überprüfung durch das zuständige Gericht gestellt werden kann. Der Lizenznehmer verzichtet auf die Geltendmachung des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben von der Zahlung einer Vertragsstrafe unberührt.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

SHDM ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lizenznehmer schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht. Eine solche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer gegen Ziffer 3 und/oder seine Zahlungsverpflichtungen verstößt.

11. Haftung

a) SHDM haftet für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von SHDM oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b) Ferner haftet SHDM für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit des Content übernommen wurde, sowie für Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel des Content beruhen.

c) Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut, haftet SHDM nur für vertragstypische Schäden mit deren Entstehung SHDM bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen in anderen als den dargestellten Fällen ist ausgeschlossen.

d) Für Schäden, die dem Lizenznehmer dadurch entstehen, dass Leistungen von SHDM infolge von höherer Gewalt nicht erbracht werden, ist eine Haftung von SHDM ausgeschlossen. Dies umfasst auch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.

e) Der Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von SHDM.

12. Datenschutz

a) Personenbezogene Daten des Lizenznehmers werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) erhoben und im Rahmen der Vertragsabwicklung verwendet.

b) Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zwecken der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu sog. Cookies und zur Nutzung von Webanalysediensten sind jederzeit in der DATENSCHUTZERKLÄRUNG einsehbar. Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Erhebung und Verwendung seiner Daten in der dort beschriebenen Weise einverstanden.

13. Schlussbestimmungen

a) Maßgebend sind allein dieser Vertrag, die Datenschutzerklärung sowie die Angaben in dem Bestellformular. Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen.

b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die sie gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand gekannt hätten und die dem Ziel der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Lücke ergeben sollte.

c) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.